

98. Unter welchen Voraussetzungen ist nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung der Eid nur einem oder einzelnen unter mehreren Streitgenossen aufzuerlegen?

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Mai 1883 i. C. Sch. (Bekl.) w. B. (Rl.)  
Rep. I. 186/83.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 3 S. 9 abgedruckt.

---